



Groß Strehlig, den 17. April 1914.

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Äm t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

B e d i n g u n g e n

zur die Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Juli 1914 und dauert bis Ende März 1915.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

- a) das 20 Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,
- b) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und -Medizinal Angelegenheiten vom 15. November 1904 — Nr. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen fließend und mit Verständnis einen, ein Diktat ohne grobe Verflöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch in Brüchen und nachstehenden Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind.

c) die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unehelichsten Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände vorliegen, bewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlessen 650 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 750 Mark, bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterhalt gewährt wird, Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreisauschuß oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahme Gesuche sind für den am 1. Juli 1914 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. April bis spätestens 1. Juni d. Js. an den Landeshauptmann von Schlessen, Breslau II „Landeshaus“ einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

- a) der Geburtschein,
- b) ein, vom zuständigen Kreisarzt nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2 b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,
- c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- d) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren mindestens seit dem Jahre 1906, insbesondere darüber ob die Bewerberin außerehelich geboren hat. Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen
- e) eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung),
- f) bei Minderjährigen der Erlaubnischein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes,
- g) bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebamme vorgeschlagen werden,

- h) außerdem:
 1. die Einwilligungserklärung des Ehemannes und
 2. die Erklärung des Landrats oder Kreisauschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszugriffes die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorstehend beschriebener Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Juni d. J. eingehende Gesuche können für den am 1. Juli 1914 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden. Die Einderufungen erfolgen ca. 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges; vorher werden Zusicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Breslau, den 18. Februar 1914.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Der Saatenstand Anfang April 1913. Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Groß Strehlitz.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten u. i. m.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez. Oppeln	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,6	2,5	—	—	4	1	3	2	1	—	—
Winterpelz (Dinkel)	2,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,4	2,4	—	—	5	3	2	2	—	—	—
Wintergerste	2,8	2,5	—	—	2	1	2	—	—	—	—
Winterrapz und Rübsen	2,5	2,6	—	—	1	2	3	—	—	—	—
Hee	2,6	2,5	—	—	3	—	6	3	—	—	—
Luzerne	2,7	2,7	—	—	—	1	4	2	1	—	—
Wiesen mit Bewässerungsanlagen	2,6	2,6	—	—	1	—	6	—	—	—	1
Anderer Wiesen	2,8	2,9	—	—	1	—	6	3	—	—	—

Königliches Preussisches Statistisches Landesamt. Evert.

Bekanntmachung. Der auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien als Chef der Oberstrombauverwaltung aufgestellte Entwurf zur Beseitigung von Stauchäden in den Gemarkungen Wechnitz und Stradawa liegt im Kreisamtsbüreau in Cosel während der Amtstitunden an den Werttagen, und zwar von 8—1 vorm. und von 3—5 nachm. zu jedermanns Einsicht aus.

Es ergeht hiermit die Aufforderung, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes des Regierungsbezirks Oppeln, in welchem diese Bekanntmachung das erste mal veröffentlicht worden ist, an gerechnet bei dem Kreisamtschuffe des Kreises Cosel anzumelden mit der Verwarnung, daß diejenigen welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden Senkung des Grundwasserstandes sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen,

und

in Beziehung auf das zu entwässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Cosel, den 13. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreisamtschuffes. Königlicher Landrat. v. Hauenschild.

Da in Mellich im Kreise Groß Strehlitz die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird folgende Viehseuchepolizeiliche Anordnung erlassen:

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 R. Ges. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

1. Einen Beobachtungsbezirk bilden die Amtsbezirke Schwieben, Langendorf und der westlich der Chaußee Wästenhammer-Hausfel gelegene Teil des Amtsbezirks Aworog.

Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh, abgesehen von nachstehenden Ausnahmefällen, nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben mit fremden Wiederfäuergepannen durch das Beobachtungsgebiet, sowie das Auftreiben von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiete auf Märkte verboten.

Auf Antrag wird die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiete zum Zwecke der Schlachtung unter den im § 166 Abs. 2 der Viehseuchepolizeilichen Anordnung des Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 vorgeschriebenen Bedingungen von mir gestattet werden. Weitergehende Anträge bedürfen der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Zu widerhandlungen werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Gleichm. den 3. April 1914.

J-Nr. III. 1286.

Der königliche Landrat. von Stumpfeldt.

Der Bundesrat hat die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne beschlossen. (Reichsgesetzblatt Nr. 15 Seite 57. Die Ausführungsbestimmungen werden jedoch erst in einigen Wochen den Verwaltungsbehörden zugehen und sodann alsbald im Kreisblatt zur Veröffentlichung gelangen.)

Nach Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen im Kreisblatt können die Anträge mündlich bei den Gemeindebehörden kostenlos angebracht werden. Besondere schriftliche Gesuche sind nicht erforderlich.
Groß Strehly, den 7. April 1914.

In den Monaten Februar—März haben die Nachgenannten Jagdscheine erhalten:

a. Jahresjagdscheine: Am 22. 2. 14. Forstkandidat Ernst Beshower—Gr. Stein, und Jeger Robert Koth—Kosnowitz. Am 26. 2. Forstausseher Alois Krollit—Kuschmühle. Am 23. 3. Ingenieur Hermann Walther—Schimshow.
b. Unentgeltliche Jagdscheine: Am 20. 2. Unterförster Dörllich—Struppamühle. Am 22. 2. Unterförster Langol—Groß Stein, Jeger Anton Depta—Lowiegto, Jeger Franz Nawrath—Lowiegto, Jeger Theodor Adamil—Schiedlich, Jeger Karl Kalka—Klein Stein, Jeger Valentin Mandol—Klein Stein, Jeger Karl Glück—Groß Stein, und Jeger Karl Baclawejnt—Sprentschütz. Am 6. 3. Förster Adolf Jaswin. Am 11. 3. Jeger Franz Pietruschka Kadlub.
Am 14. 3. Förster Theodor Schendzielorz Kalinow.
Groß Strehly, den 11. April 1914.

Den Gemeinde-Vorständen werden in den nächsten Tagen **Merksblätter über die Schlesische Provinzial-Viehversicherungsanstalt** zugehen.

Mit Rücksicht auf die großen Vorteile, die diese Art der Viehversicherung der Landwirtschaft bringt, weise ich die Gemeindevorsteher hiermit an, das Merksblatt in den Gemeindeversammlungen zur Verlesung und Besprechung zu bringen und die Gründung von Ortsversicherungsvereinen und deren Anschluss an die Schlesische Provinzial-Viehversicherungsanstalt nach Möglichkeit zu fördern.
Groß Strehly, den 11. April 1914.

Im Verlag von Julius Springer in Berlin ist ein von der Schwester Antonie Zerwer verfasstes Werkchen **"Säuglingsfibel"** erschienen.

Die beteiligten Kreise mache ich auf dieses sehr empfehlenswerte Werkchen hiermit aufmerksam.
Groß Strehly, den 11. April 1914.

Im Dominium Schloß Löst, Kreis Gleiwitz ist Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Es wird daher folgende Anordnung erlassen:

Viehseuchepolizeiliche Anordnung:

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18. ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. B. S. 515) mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten folgendes bestimmt:

Die Gemeinde- und Gutsbezirke Groß Pluschnitz, Blottnitz, Centawa und Warmuntowitz bilden ein Beobachtungsgebiet.

Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh, abgesehen von nachstehenden Ausnahmefällen, nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederfäurergepannen durch das Beobachtungsgebiet sowie das Auftreiben von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

Auf Antrag wird die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk zum Zwecke der Schlachtung unter den im § 166 Abs. 2 der viehseuchepolizeilichen Anordnung des Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 vorgeschriebenen Bedingungen von mir gestattet werden. Weitergehende Anträge bedürfen der Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Groß Strehly, den 16. April 1914.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, um baldige Einsendung der Heberollen zur Einziehung der Gebäude- und Mobiliarversicherungsbeiträge für das Jahr 1914.
Groß Strehly den 26. März 1914.

In Gemäßheit des § 113 der Kreisordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Fabrikbesizers Louis Branel der Justizrat Faltin in Groß Strehly zum Kreisstagsabgeordneten für die Wahlperiode bis Ende 1915 gewählt worden ist.

Groß Strehly, den 7. April 1914.

Bestätigt der Förster Theodor Golawsky in Balzarowitz als Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Balzarowitz.

Groß Strehly, den 9. April 1914.

Der **Königliche Landrat**
von **Allen**
Scheimer Regierungsrat.

Gemäß § 127 der Kreisordnung bringen wir nachstehend einen Auszug aus dem vom Kreistage in seiner Sitzung vom 28. April 1914 festgestellten Haushaltsetat für die Verwaltung der Kreislohnkassensache für 1914 zum öffentlichen Kenntnis.

Ausgaben:		Einnahmen:	
1. Fehlbetrag aus dem Vorjahre	—, —	24. Außerordentliche Ausgaben	1100,00
2. Kreistag und Kreisanschluß	22100,00	25. Unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrechnung	405,45
3. Kreislohnkassensache und Kreisparafasse	11500,00	Summa der Ausgaben	336400,00
4. Kreislohnkassensachen	550,00		
5. Kreisverwaltungsgebäude	2810,60		
6. Kreisautomobil	5120,00		
7. Kreisblatt	1086,00		
8. Kreisalmanach	300,00		
9. Choleraquartier	36,90		
10. Kreislohnkassensache	109511,65		
11. Amtskostenzuschüsse für die Amtsvorsteher	9553,65		
12. Kosten des Impfgeschäfts und für sonstige sanitäre Maßnahmen	4240,00		
13. Gebührensachen	2880,00		
14. Veterinärwesen	420,00		
15. Feuerlöschwesen	1300,00		
16. Volksbibliothek, Volks- und Jugendspiele und Fortbildungsschulen	1240,00		
17. Jagdscheine	—, —		
18. Kreislohnkassensache	76683,75		
19. Provinzial-Gezelle	74000,00		
20. Kosten der Ausführung des Invaliditäts- und Altersvers.-Ges.	1425,00		
21. Steuererstattungen aus Vorjahren	2000,00		
22. Abführung der Zuwachssteuer an das Reich usw. u. Erstattung von Steuerbeträgen aus Vorjahren	3300,00		
23. Beiträge, Unterstüßungen, Zuwendungen an gemeinnützige Vereine, Institute usw.	—, —		
		Summa der Einnahmen:	336400,00

Groß Strehlig, den 14. April 1914.

Der Kreislohnkassensache.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch aufgefordert, die ihnen bereit zugangenen Heberollen der von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für das Kalenderjahr 1913 zu entrichtenden Beiträge für die Unfallversicherung sowie die die Heberollen begleitenden Anschriften des Herrn Landeshauptmanns vom 1. April 1914 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen und die Betriebsunternehmer darauf aufmerksam zu machen, daß sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Sektionsvorstande, das ist dem Kreislohnkassensache hier selbst Einspruch erheben können. Unmittelbar nach Ablauf der Auslegungsfrist haben die eingangs genannten Behörden die gedachten Heberollen, welche eine (auf besonderem Blatt Papier) folgendermaßen lautende Bescheinigung:

Es wird hierdurch amtlich beidesamtig, daß die Heberolle der von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe des hiesigen Guts- Gemeindebezirks pro 1913 zu entrichtenden Unfallversicherungsbeiträge, sowie das diesbezügliche Anschriften des Herrn Landeshauptmanns von Schlesien vom 1. April 1914 während der Zeit vom ten bis einschließlich d. J. im Lokale hier selbst zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt hat und daß der Beginn dieser Frist vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist

. den ten 1914

(Siegel)

Der Magistrat Guts-Gemeinde-Vorstand.
Unterschrift

beizufügen ist, spätestens bis 25. Mai d. J. hierher zurückzureichen.

Gleichzeitig werden die genannten Behörden aufgefordert, die in den Heberollen ausgeworfenen Versicherungsbeiträge von den Pflichtigen einzuziehen und abzüglich der Hebegebühren binnen 4 Wochen an die hiesige Kreislohnkassensache abzuführen. Ueber die Hebegebühren ist eine Quittung auszustellen und unterschrieben vollzogen mit den eingezogenen Beiträgen der genannten Klasse zuzustellen.

Der Zahlungstermin ist genau innezuhalten.

Groß Strehlig, den 14. April 1914.

Der Kreislohnkassensache.

Bestellt der Lehrer Felitto in Mokrałna als Gemeindevorstand.

Groß Strehlig, den 9. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreislohnkassensache.
Königliche Landrat von Alten.

Gemäß § 129 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wird nachstehend ein Auszug aus der von dem Kreiskommunalkassenrentanten gelegten und vom Kreistage in der Sitzung am 28. März 1914 festgestellten und entlasteten Rechnung der Kreiskommunalkasse für 1912 veröffentlicht:

A. Ausgabe:		23. Beiträge, Unterstützungen usw.	13113,99 Mark
1. Fehlbetrag aus dem Vorjahre	—,—	24. Unvorhergesehene Ausgaben	364,29 "
2. Kreisdotationsfonds, Kreistag, Kreis-		Summa Ausgabe	267434,78 Mark
auschuß und Amtsverbände	28359,41		
3. Kreiscommissionen	343,20		
4. Kreiscommunal- und Kreisparfasse	10704,38		
5. Kreischauffeen	61950,12		
6. Unfallversicherung	896,57		
7. Pflanzpflichtversicherung	177,80		
8. Kreisverwaltungsgebäude	2730,11		
9. Kreisblatt	500,00		
10. Cholerabarade	30,—		
11. Kosten des Impfgeschäfts	2309,50		
12. Unterstützung des Dehannenwesens	2166,24		
13. Veterinärwesen	400,—		
14. Feuerlöschwesen	784,40		
15. Jagdscheine	9,45		
16. Kreis schulden	41752,76		
17. Spitalsanlagen	—,—		
18. Provinziallasten und Landarmen-			
kosten	43611,85		
19. Pflegekosten für ortsarme Geistes-			
franke, Idioten usw.	19304,74		
20. Kosten der Ausführung des Inva-			
liditäts- und Altersver-Geleges	1248,10		
21. Steuererstattungen aus Vorjahren	—,—		
22. Abführung der Zuwachssteuer an			
das Reich usw.	31677,87		

B. Einnahme:

1. Überschuß aus dem Vorjahre	82576,87	Mark
2. Kreisdotationsfonds	19388,60	"
3. Von der Kreisparfasse zu erstat-		
tende Gehaltsbezüge	9522,33	"
4. Kreischauffeen	26197,28	"
5. Kreisverwaltungsgebäude	360,—	"
6. Kreisblatt	—,—	"
7. Kägebühren	165,—	"
8. Gebühren für Impfscheine	2,75	"
9. Gebühren für Jagdscheine	2916,—	"
10. Strafgebühren u. Ordnungstrafen	—,—	"
11. Zinsen von Kapitalien	7248,44	"
12. An zurückgezahlten Kapitalien	—,—	"
13. Betriebssteuer	5185,—	"
14. Umsatzsteuer	14954,94	"
15. Hundsteuer	9430,50	"
16. Schankkonzessionssteuer	4470,—	"
17. Zuwachssteuer	42395,37	"
18. Kreisabgaben	130667,41	"
19. Verschiedene Einnahmen	759,53	"
	Summa Einnahme	354240,02 Mark

Groß Strehlitz, den 14. April 1914.

Der Kreis-Ausschuß.

Der Fleischermeister Paul Marcy in Ujest beabsichtigt auf seinem Grundstück Schloß Ujest Blatt 10 ein Schlachthaus zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 16 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf **Sonabend, den 2. Mai 1914 Vormittags 10.30 Uhr** in meinem Amte Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Bewarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 15. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. Königliche Landrat. v. Alten.

Verpachtung der Grasnutzung.

Die Grasnutzung auf den neuen Kreischauffeen soll auf drei hintereinander folgende Jahre verpachtet werden und zwar für die Zeit vom 1. April 1914 bis dahin 1917. Termin ist hierzu angelegt:

1. Für die **Chaussee Deschowitz—Byroma—Dombrowla auf Montag, den 27. April er. vormittags 9½ Uhr** im Niedworefschen Gasthause zu Jeschona.

2. Für die **Chaussee Bogolin—Stubendorf auf Mittwoch, den 29. April er. vormittags 9½ Uhr** im gräflichen Gasthause zu Groß Stein.

Die Streckeneinteilung kann bei den zuständigen Chausseeaufsichtern erfragt werden.

Die Verpachtungsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, wofolbst auch der erstjährige Pachtzins zu entrichten ist.

Groß Strehlitz, den 7. April 1914.

Der Kreis Ausschuß.

Bekanntmachung. Die gegen den Hüttenarbeiter Hermann Fox in Boszowska i. St. erlassene Trunkenheits-

erklärung wird hiermit zurückgezogen.

Colonnowska, den 8. April 1914.

Der Amtsvorsteher. Hellmünd.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsverwaltungen des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich die ihnen bereits zugewandten Gemeindesteuerlisten pro 1914 in Spalte 22 sorgfältig aufzurechnen, vorher jedoch festzustellen, daß alle nicht zur Staatssteuer veranlagten insbesondere nach Spalte 28/32/33 der Staatssteuerliste steuerfreien Genßten in der Liste enthalten sind; sodann gemäß § 80 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 25. Juni 1906 vom 20. April d. Js. ab 14 Tage lang öffentlich ausulegen, nachdem der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Die Zeit der Auslegung ist mit bis **spätestens zum 1. Mai d. Js.** unter gleichzeitiger Einreichung einer Nachweisung der Ergebnisse der Veranlagung nach nachstehendem Muster mitzuteilen.

Nach dem Titelbogen der Gemeindesteuerliste ist die Zeit der Auslegung entsprechend dem Vordruck zu vermerken.
Groß Strehlitz, den 11. April 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Alten.

Nachweisung der Ergebnisse der Gemeindesteuer-Veranlagung pro 1914.

Es sind veranlagt:

Anzahl		Mark	Pf.
	Genßten zu dem fingierten Einkommensteuerjah von 4 Mark, mithin beträgt die Steuer		
	Genßten zu dem Sage von 2.40 Mark, mithin Steuer		
	Genßten zu dem Sage von 1.20 Mark, mithin Steuer		
	Genßten zu den fingierten Einkommenssteuerjahren von weniger als 1,20 Mark die Steuer beträgt		
	Gesamtbetrag der fingierten Einkommensteuer Spalte 24 der Gemeindesteuerliste		
	Genßten.		

den ten 1914.

Der Magistrat — Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehlitz nimmt von jedermann Einlagen von 1 M. bis 10000 M. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothetlarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothetlarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeweihtene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftswähigige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
 - a. gegen hypothetlarische Eintragung 4½ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4½ Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen 4½ Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehlitz, den 25. September 1912.

Das Kuratorium der Kreis Sparkasse.

Marktpreise.

In der Stadt:	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per					
		Weizen		Hoggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Sperd- bohnen		Linien		Kart- toffeln		Heu	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß Strehlitz am 7. April 1914.	Höchster	18 40	15 00	14 00	13 60	24 50	25 00	46 —	4 40	7 60	24 —	3 00	3 40						
	Niedrigster	16 00	14 00	11 60	12 80	21 00	22 00	40 00	4 00	6 50	22 00	2 80	3 00						

Anzeigen

Krieger- Verein

Groß Strehlit.

Freitag, den 17. April 1914

abends 8 Uhr

außerordentliche

Versammlung

im Vereinslokal „Maderhof“

Tagesordnung:

1. Einsehen von Vereinsbeiträgen.

2. Vereinsangelegenheiten.

3. Neuwahl eines Vorstandsmittledes.

Bon 8 1/2 Uhr ab Zeitkommers zur

schwierigen Wiederkehr des Doppelkarnies.

Zum Zeitkommers sind Gäste hoch

willkommen!

Um zahlreiches Erscheinen bitten

Der Vorstand.

Vereinsabzeichen sind anzulegen!

Viederbücher sind mitzubringen!

Landwirtsöhne

u. and. junge Leute aus an-
der Umgeb. Lehranstalt u. Lehranstalt. Beson-
ders durch seinen Inhalt, zum Teil, u. der A-
als Schwärze, Anordnung, u. Zerklein. u. d. H.
als Wasserreinigung. Ausg. Preis: 10 Pf. 1/2 Stk.
Krause, J. 21. Jan. ab 4009 Tel. 1. 111. 15-36 J.

Wicken, Weibchen

hochfeine Gasung in das Wiff

Albert Schinnerer, Landwirt.

Seradella 1913er

hat abzugeben 80% Reinkraut

Albert Schoppe, Landwirt OS.

50 Arbeiter und Arbeiterinnen

wird. Steinbruch, werden für Steinbruch-
bertrieb in Rogan bei Strappitz, bei hohen
Löhnen und freien Quartier sofort und
früher gesucht. Männer Accordverdienst
bis 6 Mk. per Tag. Meldungen an

Aufseher Pichotta,

Rogan bei Strappitz.



Lehrlinge

und Arbeitsburschen

sucht

Bonk's

Stachelosenfabrik und Ofenfeherei.



Neuerst vorteilhaft kaufen Sie bei mir

Landwirtschaftliche Maschinen.

:: Getreide, Gras-Mäher, Drill-, Siede- und Dreschmaschinen. ::

Göpel, Dämpfer und a. d. Geräte.

Unterhalte stets ein Lager in kleinen Motoren für Landwirtschaftlichen Betrieb
sowie Milchzentrifugen äußerst billig von bester Qualität und Haltbarkeit.

Sehr günstiges Angebot in Fahrrädern.

Gebrauchte Fahrräder

— von 15,00 Mk. an

Neue Fahrräder mit 1 Jahr Gehrül.

Garantie von 65,00 Mk. an

Mähmaschinen in 5 Jahre schriftlicher

Garantie von 65,00 Mk. an.

Sprechapparate mit 4 Höhrner Musik-

stücken nach Wahl von 28,00 Mk. an.

Th. Stannek, Gogolin O.-S.

Fahrad- und Maschinenhandlung.

Alkoholfreier Madeirawein — Gärungsprodukt mit eigener (nicht
künstlicher) Kohlensäure.

Détailpreis: per 1/2 Flasche 60 pfg. per 1/4 Flasche 50 pfg.

Boq-Lie

La tria trinkajo

LATROISIEME BOISSON	Das Dritte Getränk	THE THIRD BEVERAGE	竹第
LA TERZA BEVANDA	من الثالث الشراب	DEN TREDIE DRUCKEN	飲
LATERCERA BEBIDA	مشروب الثالث	DEN TREDIE DRUK	三
A TERCEIRA BEBIDA	مشروب الثالث	TRETIJI HABITOKO	飲
TRECE PIBE	DE DERDE DRANK	KOLMAS JUOMA	飲
TRECE PICE	AHARMADIK ITAL	NADPOJ TRZECI	飲
TRETIJI HAPOB	第三	KOVARE LATABRE	飲
TRETI NAPOJ	تیسری پینے کی چیز	MEYO NE LALA	飲
ATREJA BALTURA	تیسری پینے کی چیز	UNSWAI WA TATU	飲
TRETIJE BEZBE	NUNONO ETOLIA	AL 2 100-0 010	飲
To tritoj potoj	الشراب الثالث	ABINSHA NA UKU	飲
ANONNE NEA OTIA	NONA	EIB AB	飲
		OHUN MIMU ERETA	飲

Engros-Alleinverkauf
für Stadt und Kreis
Gross Strehlitz

Willy

Nothmann,
Gr. Strehlitz.

Grossdestillation und
Ringtreier Bierverglag

Nachstehender V. Nachtrag zur Satzung der städtischen Sparkasse in
Groß Strehly vom ^{6. November 1903} ^{9. März 1904} wird unter Zustimmung der Stadtver-
ordneten Versammlung erlassen:

1.) Der zweite Absatz in § 23 fällt fort.
2.) § 24 A. a wird der erste Satz („bei ländlichen“ bis „festgestellt
ist“) wie folgt abgeändert:

Bei der Land- oder forstwirtschaftlichen Benützung gewidmeten oder bestimm-
ten Grundstücken bis zu $\frac{3}{8}$, bei Gebäudgrundstücken selbständigen Ertragswert
(Mietwert usw.) bis zur Hälfte des Werts, der bei ersteren von zwei Kreis-
taxatoren, bei letzteren entweder durch einen Kreistaxator und einen gerichtlich
vereidigten und bestellten Bau Sachverständigen oder durch zwei gerichtlich ver-
eidigte und bestellte Bau Sachverständige festgestellt ist.“

3.) Der § 26 erhält folgende Fassung:

Der am Jahreschluss rechnungsmäßig festzustellende nach Bestreitung
der Verwaltungslofen verbleibende Reingewinn der Sparkasse wird zu einem
Sicherheitsfonds angelammt der zur Deckung von Ausfällen bestimmt ist.
Die Verwendung der Jahresüberschüsse zu öffentlichen dem gemeinen Nutzen dien-
enden Zwecken der Gemeinde hat nach Vorschrift des Gesetzes vom 23. Dezember
1912 zu erfolgen. Einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf die Verwen-
dung nur dann, wenn die Leberchüsse zur Deckung von auf gesetzlicher Ver-
pflichtung beruhenden Ausgaben der Gemeinde verwendet werden sollen.

Soweit die verfügbaren Leberchüsse im laufenden Jahre nicht ver-
wendet werden, können sie in eine bei der Sparkasse zu errichtende Leber-
schusskasse überführt und später nach den obigen Grundsätzen verwendet werden.
Groß Strehly, den 12. Dezember 1913.

Der Magistrat.

(V. S.) Gundersm. Wilpert. Drobich. Stafowj. Raumann. Dr. Thienel.

Genehmigt.

Breslau, den 27. Februar 1914.

(L. S.) Der Oberpräsident.

J. A. Unterschrift.

O. P. I. K. Sp. 20.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit mit dem ausdrücklichen Bemerken
bekannt gemacht, daß er am 1. Mai in Kraft tritt und von diesem Tage an
für alle Einleger verbindlich ist, die nicht vorher ihre Einlage gemäß § 19
der Satzung gestündigt oder zurückgezogen haben. Zugleich wird hiermit be-
scheinigt, daß der vorstehend veröffentlichte Nachtrag mit dem genehmigten
Nachtrag wörtlich übereinstimmt.

Groß Strehly, den 11. März 1914.

Der Magistrat.

Georg Hübner : - : Gross Strehly.

Buchdruckerei, Papier- und Schreibwaren = Handlung, Postkarten = Verlag,

!! Formular = Magazin für Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorstände !!

Schulen, Standesämter und Private, liefert:

Concept- und Kanzleipapiere (bei größeren Entnahmen Kopfdruck gratis).

Briefumschläge (auch mit Kopfdruck und Adresse) alle Formate,

sämtliche Schreibmaterialien und Bürobedarfsartikel zu billigen Preisen.

Ein neues Formular-Verzeichnis erscheint demnächst und steht allen Interessenten kostenlos zur Verfügung.

Verkauft von dem amtlichen Vert. Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Interenten Georg Hübner.

Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß Strehly.

1913er
Virginia = Pferdejahrmats

1913er
African = Pferdejahrmats
ist eingetroffen

hat in größeren Kosten noch abzugeben.

Albert Schoppe,
Kand. Dr. D. Z.

Nestergehäfte

werden eingerichtet, erforderlich 100—300 M.
Offerten unter D. C. 3187 an Rudolf
Mosse, Dresden erbeten.

Hellbrauner Wallach

7½-jährig, 9-jährig, wegen Nationsverlustes
sehr preiswert zu verkaufen.

Näheres S. Hann. Soldaten-Bl. 57
Steinw. Hofer, Major a. D.

Mauerziegel

schon gebraucht und stets billig in der
Ziegelei Sandowitz ab Ziegelei sowohl frei
Wag. jeder Station abzugeben.

Erziehungsanstalt Leischnitz O.S.

zu art zu hoch oder zum ersten Juli bei
hohen Lot = mit einem

verheien belegen = rdefnacht.

Meldung. S. one = lopp, = rektion.

Wegen Aufgabe der Zucht

verkauft meine sämtlichen

Briefstauben

darunter Kestlere, die bis 650 Kilometer
geflogen sind, zu billigen Preisen.

G. Hübner, Groß Strehly.